

Amtsblatt der Stadt Brühl



25. Jahrgang

Ausgabebetrag: 30.04.2009

Nummer: 7

Seite

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl
- Satzung Rettungsdienst – vom 27.04.2009

44 - 45

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl
- Straßenreinigungssatzung – vom 27.04.2009

46 - 48

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes 11.03 „Süd-West-Ecke Zum Sommersberg – Kierberger Straße“

49 - 50

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl
- Satzung Rettungsdienst -
vom 27.04.2009

Aufgrund der §§ 2, 6 und 11 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S.8) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 27.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl wird wie folgt geändert:

D) Einsatz des Notarztes

Je Person – zusätzlich zu den Gebühren B) und C) 134,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.05.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst -

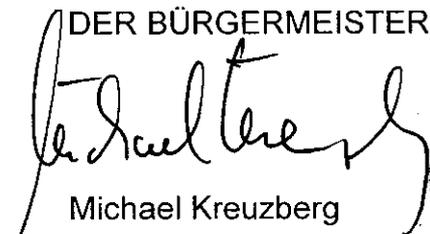
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27. April 2009

DER BÜRGERMEISTER



Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl

- Straßenreinigungssatzung -

vom 27.04.2009

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW S. 274) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV. NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV. NRW 2008 S. 8), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 27.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 Absatz 1 Ziffer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. entgegen § 6 Abs. 3 die dort statuierte Auskunfts- oder Duldungspflicht verletzt.

Artikel II

Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

Straßenart 7		Gebühr
Franziskanerhof	3 x wöchentlich durch die Stadt	x

Artikel III

Der Anhang zur Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:

Liblarer Straße 96 und 98 bis zur Straße Zur Gabjei

Zur Gabjei 40 + 42 bis zur Straße Rodderweg

Zur Gabjei 66 bis Kirche St. Heinrich

Weg hinter den Grundstücken Zum Donnerbach 17 bis 35

Weg hinter den Grundstücken Zum Donnerbach 3 bis 15

Weg zwischen den Grundstücken Zum Rodderbruch 19 und 21

Weg zwischen den Grundstücken Zur Gabjei 84 und 86

Weg zwischen den Grundstücken Zur Gabjei 101 und 103

Weg zwischen den Grundstücken Am Krausen Baum 34 und 36

Weg von Rodderweg (zwischen Am Krausen Baum 42 und Zur Gabjei 121) bis zum alten Spielplatz Zur Gabjei

Weg rund um den alten Spielplatz Zur Gabjei

Weg vom alten Spielplatz Zur Gabjei bis Verbindungsweg zwischen Liblarer Str. 110 zur Zur Gabjei 67

Artikel IV

Artikel II tritt am 1. April 2009, die Artikel I und III treten am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

9. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -

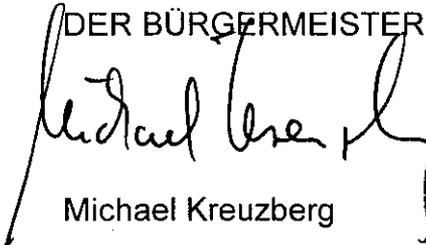
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 27.04.2009

DER BÜRGERMEISTER



Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Aufstellung des Bebauungsplanes 11.03 'Süd-West-Ecke Zum Sommersberg - Kierberger Straße'

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2009 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 21. 12.2006, die Aufstellung des Bebauungsplanes 11.03 'Süd-West-Ecke Zum Sommersberg – Kierberger Straße' beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Vochem, Flur 2 und umfasst die Flurstücke 6146, 6266, 6149, 6150 und 6207, dies sind die Grundstücke Zum Sommersberg 21 – 27 und Kierberger Straße 36 und 36a.

- siehe Übersichtsplan -

Hinweise:

A) der Bebauungsplan wird im Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt, da Umweltbelange nicht berührt werden.

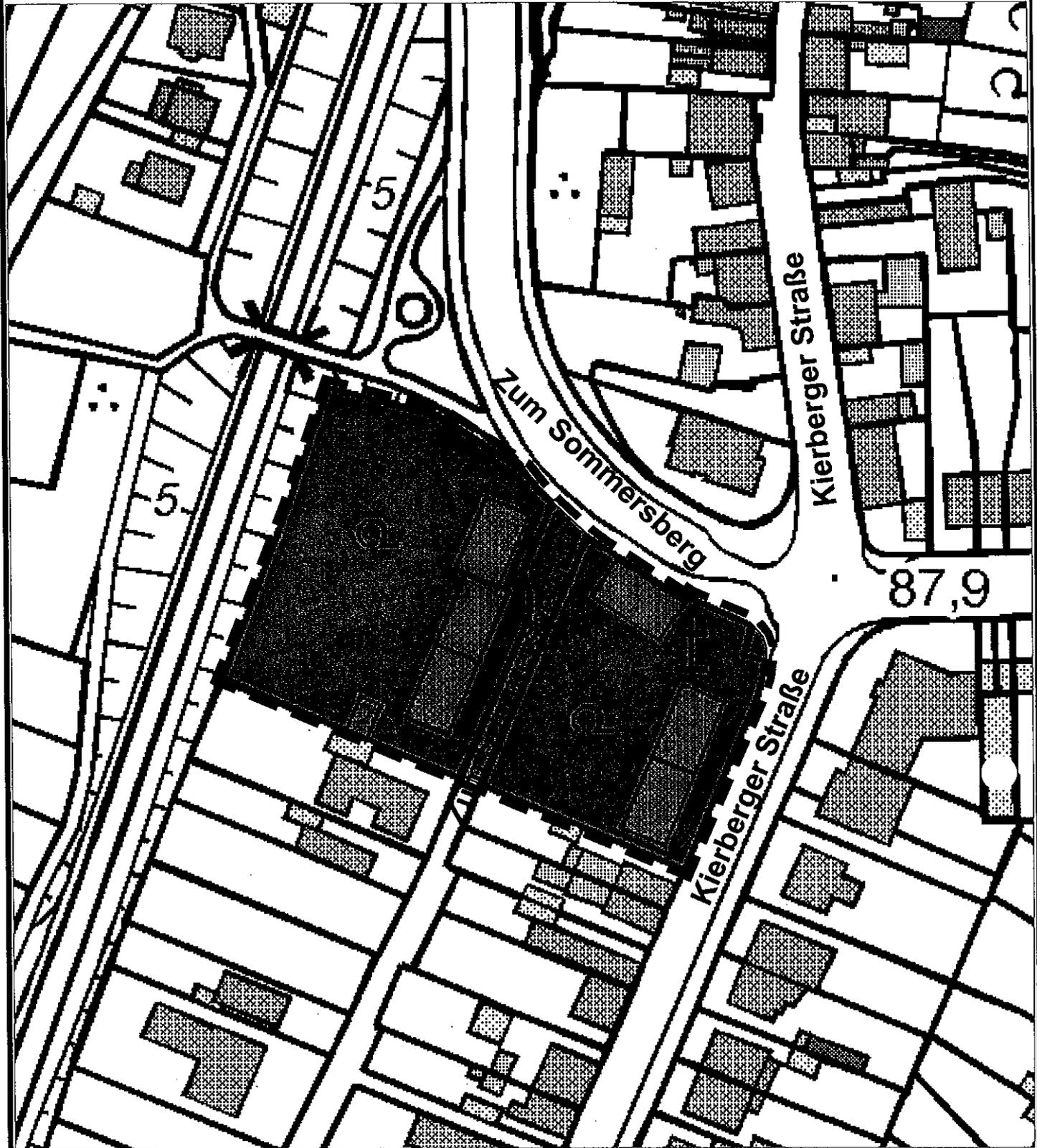
B) der Zeitpunkt zu der sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern kann wird gesondert bekannt gemacht.

Brühl, 16.04.2009

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Bebauungsplan 11.03

"Süd-West-Ecke Zum Sommersberg / Kierberger Straße"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 1.000



GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES

© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 9.